

nachgelassen, in einem Wirthshause zu übernachten, sie müssen in der Herberge übernachten. Diese Bestimmung ist doch nicht hierdurch aufgehoben?

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Das wird ortspolizeiliche Sache sein; aber auf dem Lande wird es nicht möglich sein, besondere Herbergen einzurichten. Wer kann da für Mühlburschen, Säger, Branntweinbrenner, Brauer, Gärtner u. s. w. und alle diejenigen, welche in §. 192 genannt sind, besondere Herbergen errichten? Die wird es da nicht geben.

Prinz Johann: Sobald anerkannt ist, daß die ortspolizeilichen Bestimmungen durch die Annahme des Amendements nicht aufgehoben werden, so würde kein Bedenken dagegen sein; außerdem würde ich Bedenken haben.

Bürgermeister Bernhadi: Die Bestimmung, daß wandernde Handwerksgesellen in den Städten nur in den Herbergen bleiben sollen, ist in den Generalinnungsartikeln enthalten, und daß diese durch die Armenordnung aufgehoben sein sollen, kann nicht angenommen werden. Wenigstens würde eine solche Annahme nicht durch §. 145 des Entwurfs gerechtfertigt, und ich glaube daher, daß die Stelle in der §. ganz füglich wegbleiben könne.

Präsident v. Gersdorf: Die Deputation hat den Antrag zu dem ihrigen gemacht, und ich kann daher die Kammer sogleich fragen: ob sie dem neu gestellten Deputationsgutachten beipflichte? — Wird einstimmig beigetreten. —

§. 133. Wandernde Handwerksgesellen und die übrigen §. 131 bezeichneten Klassen, denen die §. alleg. bemerkten Erfordernisse abgehen, oder welche den vorstehenden Bestimmungen sonst entgegenhandeln, sind, wie andere vagabondirende Bettler anzusehen und zu behandeln, auch bewendet es übrigens wegen dieser Person bei den Vorschriften der Mandate vom 25. Januar 1825 §. 5 flg. und vom 22. September 1826.

Die Deputation sagt:

Zu §. 133. Man vereinigte sich mit den Herren königlichen Commissarien dahin, den Eingang zu fassen:

„Wandernde Handwerksgesellen und die übrigen §. 131 bezeichneten Klassen, denen die §. alleg. bemerkten Umstände entgegenstehen,“

auch erscheint die Beziehung am Schlusse dieser Paragraphe auf andere, noch gültige polizeiliche Vorschriften überflüssig, und es waren die Herren königlichen Commissarien mit Weglassung des Schlusssatzes einverstanden.

Präsident v. Gersdorf: Die Deputation hat dem Eingange der §. eine andere Fassung gegeben, die in ihrem Gutachten enthalten ist, und ich frage zuvörderst die Kammer: ob sie damit einverstanden sei? — Wird einstimmig bejaht. —

Präsident v. Gersdorf: Und dann frage ich: ob sie die §. selbst annehme? — Wird gleichfalls bejaht. —

§. 134. Wer wissentlich von öffentlichen Armen Kleidungsstücken, Brot, Feuerungsmaterial und andere Gegenstände, welche denselben von der Armenbehörde zur Unterstützung gegeben worden sind, kauft, oder darauf Geld leiht,

von dem ist die Armenbehörde berechtigt, das Gekaufte und Verpfändete unentgeltlich zurückzufordern, und verfällt derselbe noch überdies in eine der Armenkasse gehörige Geldstrafe von Einem bis zu Fünf Thalern, oder, im Fall des Unvermögens, verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Präsident v. Gersdorf: Von der Deputation ist Etwas nicht bemerkt; ich kann daher fragen: ob die Kammer §. 134 annehme? — Wird einstimmig angenommen. —

§. 135. Almosenpercipienten dürfen keine Hunde, oder andere für sie nutzlose, gleichwohl durch ihre Unterhaltung ihnen Aufwand verursachende Hausthiere halten, bei Verlust des Almosens.

Die Deputation sagt:

Zu §. 135. Da der Verlust des Almosens nicht unter jedem Verhältnisse wird eintreten können, so ist man mit den Herren königlichen Commissarien übereingekommen, am Schlusse noch hinzuzusetzen,
„oder nach Befinden andrer Strafe.“

Graf Wisthum: Ich gebe anheim, ob es nicht der Humanität entsprechen möchte, hier wenigstens eine Ausnahme zu machen, nämlich zu Gunsten armer Blinder, für welche der Hund insofern nicht ein nutzloses Thier genannt werden kann, als er ihnen bekanntlich oft als Führer dient. Es dürfte vielleicht zu setzen sein: „Blinde ausgenommen.“

Präsident v. Gersdorf: Die Kammer hat gehört, welcher Antrag gestellt worden ist, und ich habe zu fragen: ob sie ihn unterstütze? — Wird hinreichend unterstützt. —

Referent Bürgermeister D. Groß: Ich will doch bemerken, daß in einem solchen Falle der Hund nicht nutzlos ist, und die Bestimmung bezieht sich nur auf nutzlose Hausthiere. Es ist auch hier das von Sr. königl. Hoheit bemerkte Princip in das Auge zu fassen, daß alle diese Vorschriften cum grano salis in Anwendung zu bringen sind.

Prinz Johann: Ich muß gestehen, daß ich mich sehr schwer zu dieser Bestimmung des Gesetzes entschlossen habe. Wenn man bedenkt, daß ein Hund oft der einzige Freund eines solchen Menschen ist, so kann dies hart sein; aber der Mißbrauch mit dem Hundehalten ist bei den Armen zu groß. Der Antrag des Grafen Wisthum entspricht meinem Wunsche; er ist aber nicht nöthig, und dürfte auch zu weit führen; denn nach ihm könnte ein Blinder so viel Hunde halten als er wollte, und das kann in der Absicht des Antragstellers nicht gelegen haben.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Aus dem Gesichtspunkte, welcher von Sr. königl. Hoheit aufgestellt worden ist, muß man wohl der Bestimmung der §. im Allgemeinen beipflichten. Nur wünsche ich, daß sie noch kräftiger für den Fall gemacht würde, wo die Hartnäckigkeit der Almosenpercipienten zu weit geht, und da wäre das Mittel Hinwegnehmen der Thiere. Es ist diese Maßregel schon in dem Mandate von 1796 wegen Beschränkung des Hundehaltens ausgedrückt, und ich wüßte nicht, warum man diese Bestimmung nicht beibehal-